Die Räte sind die Exekutivorgane der Volksvertretungen und werden als die »vollziehenden und verfügenden Organe« bezeichnet. Sie sind Kollegien, d. h. also Kollektive im Sinne der Kriterien des demokratischen Zentralismus. Die Räte sind vom Vertrauen der Volksvertretungen abhängig und ihnen rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzenden der Räte trifft die besondere Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die »Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden.«

Die Räte auf unterer Ebene sind bis hinauf zum Ministerrat jeweils den Räten der höheren Ebene unterstellt. Vom Rat des Bezirkes an abwärts sind also die Räte sowohl der Volksvertretung ihrer Ebene als auch dem jeweils höheren Rat, d. h. also doppelt unterstellt. Eventuelle Divergenzen in den Weisungen werden durch die nächsthöhere Volksvertretung bis hinauf zum Staatsrat beseitigt. Indessen sorgt die Suprematie der Partei und die Homogenität der Volksvertretungen dafür, daß es zu solchen Divergenzen entweder überhaupt nicht kommt oder sie bereits im Keime erstickt werden.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben haben die Räte Fachorgane für die einzelnen Aufgabengebiete, deren Leiter Mitglied des Rates sein können. Diese Fachorgane waren bis zum Erlaß der Ordnungen vom Juni/September 1961 sowohl ihrem Rat als auch dem nächsthöheren Fachorgan unterstellt. Seitdem empfangen sie Weisungen nur noch von ihrem eigenen Rat. Weisungen von höherer Stelle können nur noch über den Rat geleitet werden.

Bei den Räten der Bezirke bestehen seit November 1961 Bezirksplankommissionen und Bezirkswirtschaftsräte, die aus den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke hervorgingen⁸⁸⁵. Diese Organe sind doppelt unterstellt, nämlich einerseits dem Rat des Bezirkes, andererseits der Staatlichen Plankommission bzw. dem Volkswirtschaftsrat. Die Bezirksplankommission ist für die Planung im Rahmen des Bezirkes verantwortlich. Der Bezirkswirtschaftsrat leitet die Industrie im Rahmen des Bezirkes. In den Kreisen und Stadtkreisen bestanden bis Anfang November 1961 als Organe der Räte Kreisplankommissionen für die Planung und die Leitung der örtlichen Industrie im Kreismaßstab. Seitdem sind die Aufgaben der Planung und Bilanzierung und die Leitung der örtlichen Industrie bestimmten Abteilungen der Räte der Kreise (Stadtkreise) übertragen worden. Die Landwirtschaft wird seit dem 11. Februar 1963 von Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten geplant und geleitet.

Sowohl das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht von 1957 als auch die Ordnungen von 1961 bestimmten, auf welchen Sachgebieten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe tätig werden. Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht legte die Aufgaben einheitlich fest. In den Ordnungen von 1961 sind für die Volksvertretungen jeder Ebene die Aufgabengebiete gesondert festgelegt. Ein Vergleich, der in einer umfangreichen Enumeration festgestellten »Rechte und Pflichten« der Volksvertretungen der verschiedenen Ebenen zeigt zwar eine größere Dekonzentration, indessen gibt es nach wie vor keine Angelegenheit, die einem unteren Organ zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen ist. Die Anleitung und Kontrolle der oberen Organe erstreckt sich jeweils auf die Aufgabengebiete, die einer unteren Volksvertretung zugewiesen sind.

Die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen sind in den Ordnungen von 1961 zu

⁵⁸⁵ Nur inhaltlich verkündeter Beschluß des Präsidiums des Ministerrates (Tribüne vom 3. November 1961).